

226 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (90 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen samt Anlagen, Erklärungen und Vorbehalten

Das gegenständliche Übereinkommen soll, nachdem bereits das Europäische Auslieferungsübereinkommen und das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen — auch für Österreich — in Kraft stehen, ebenso wie die von Österreich bereits unterzeichneten Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung und über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen zu einer weiteren Verstärkung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten des Europarates auf strafrechtlichem Gebiet beitragen. Durch das Übereinkommen sollen nicht nur neue Mittel und Wege einer zwischenstaatlichen Verbrechensbekämpfung erschlossen, sondern auch die Voraussetzungen für eine Resozialisierung verurteilter Rechtsbrecher erheblich verbessert werden. Während bisher eine Vollstreckung ausländischer Strafurteile nahezu völlig unbekannt war, sieht das Übereinkommen vor, daß ein rechtskräftiges, in einem Vertragsstaat engangenes „europäisches StrafUrteil“ unter gewissen Voraussetzungen in einem anderen Vertragsstaat auf Ersuchen des Staates, in dem das Urteil gefällt wurde, zu vollstrecken ist.

Gegenstand der Vollstreckung sind nach dem Übereinkommen Freiheitsstrafen, Geldstrafen, Verfallserkenntnisse und die Anerkennung von Rechten und Befugnissen, nicht jedoch Anschlußerkenntnisse über privatrechtliche Ansprüche.

Der Justizausschuß hat das gegenständliche Übereinkommen in seiner Sitzung am 16. Jänner 1980 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. H a u s e r sowie der Bundesminister für Justiz Dr. B r o d a beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Übereinkommens zu empfehlen.

Weiters war der Justizausschuß der Meinung, daß im vorliegenden Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen samt Anlagen, Erklärungen und Vorbehalten (90 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1980 01 16

Dr. Grädischnik
Berichterstatter

Dr. Broesigke
Obmann